

kriens

Geschäftsordnung des Stadtparlaments

vom 30. Juni 2016



(Stand vom 1. September 2026)

Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2016

Erlass Nummer

0112

Inhalt

I	Konstituierung und Vereidigung, Amtsjahr	4
Art. 1	Konstituierende Sitzung ^{1, 10}	4
Art. 2	Vereidigung ^{1, 2, 10}	4
Art. 3	Amtsjahr ¹⁰	4
Art. 4	Austritt, Bestätigung ^{1, 10}	4
II	Organisation	4
Art. 5	Aufgaben und Befugnisse des Parlamentspräsidiums ¹⁰	4
Art. 6	Diskussions- und Stimmrecht des Parlamentspräsidiums ¹⁰	5
Art. 7	Vizepräsidium / Stellvertretung ¹⁰	5
Art. 8	Zusammensetzung Geschäftsleitung ^{2, 10}	5
Art. 9	Aufgaben der Geschäftsleitung ^{1, 10}	5
Art. 10	Aufgaben der Stimmenzählenden ²	5
Art. 11	Fraktionen (GO § 23) ¹⁰	5
Art. 12	Sekretariatsaufgaben ^{2, 5, 10}	6
Art. 13	Protokollführung, Inhalt ¹⁰	6
Art. 14	Protokollgenehmigung ¹⁰	6
Art. 15	Bestellung ständige Kommissionen ^{7, 10, 11}	6
Art. 15 ^{bis}	Bestellung ausserparlamentarische Kommissionen ¹²	7
Art. 16	Einberufung, Beratungen, Abstimmungen ¹⁰	7
Art. 17	Auskünfte (GO § 10) ^{1, 3, 4, 10, 13}	7
Art. 18	Berichterstattung im Stadtparlament ¹⁰	7
Art. 19	Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) ^{1, 2, 4, 6}	7
Art. 20	Kommission für Bildung und Kultur (KBK) ^{1, 8}	8
Art. 20 ^{bis}	Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG) ⁹	8
Art. 21	Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU) ¹	8
Art. 22	aufgehoben ¹⁴	8
Art. 23	Bestellung nichtständige Kommissionen ¹⁰	8
III	Parlamentarische Untersuchungskommission	8
Art. 24	Einsetzung ^{1, 10}	8
Art. 25	Verfahren ¹⁰	9
Art. 26	Geheimhaltungspflicht ^{1, 10}	9
Art. 27	Besondere Auskunftspflichten ^{1, 10}	9
Art. 28	Betroffene ^{1, 10}	9
Art. 29	Stellung des Stadtrates ^{1, 10}	10
Art. 30	Abschluss der Untersuchung ¹⁰	10
IV	Allgemeine Verfahrensordnung	10
Art. 31	Zeit der Sitzungen ¹⁰	10
Art. 32	Einberufung der Sitzungen ^{1, 10}	10
Art. 33	Publikum (GO § 24 Abs. 1) ¹⁰	10
Art. 34	Medien	10
Art. 35	Ordnungs- und Sachanträge ¹⁰	10
Art. 36	Bemerkungen und Aufträge ^{1, 10, 15}	11
Art. 37	Fraktions- und Kommissionserklärungen sowie persönliche Erklärungen	11
Art. 38	Verhandlungssprache, Worterteilung, Antrag, Reihenfolge der Voten, Inhalte, Redezeit ¹⁰	11
Art. 39	Offene und geheime Abstimmungen (GO § 24 Abs. 2) ¹⁰	11
Art. 40	Beschlussfassung ohne Abstimmung ¹⁰	11
Art. 41	Abstimmungsregeln ¹⁰	11
Art. 42	Stimmabgabe, Stimmenmehr, Stichentscheid ¹⁰	12
Art. 43	Konsultativabstimmungen ^{1, 10}	12
Art. 44	Abstimmungssystem ¹⁰	12
Art. 45	Stichentscheid	12

Art. 46	Ermittlung des Resultates von geheimen Wahlen ^{2, 10}	12
Art. 47	Ergänzende Vorschriften	13
Art. 48	Unvereinbarkeit (GO § 7) ^{3, 10}	13
Art. 49	Ausstandspflicht (GO § 8) ¹⁰	13
Art. 50	Offenlegung der Interessenbindungen, Grundsatz und Umfang ^{5, 10}	13
V	Sachgeschäfte	13
Art. 51	Beratungen, Eintreten, Rückkommen, Beschluss ¹⁰	13
Art. 52	Bericht und Antrag (B+A) ^{1, 10}	14
Art. 53	Berichte zur Kenntnisnahme (GO § 26 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 1 lit. d, § 30 lit. e) ^{1, 10}	14
VI	Parlamentarische Instrumente, Fragestunde	14
Art. 54	Arten, Form und Einreichung ¹⁰	14
Art. 55	Zustellung ^{1, 10}	14
Art. 56	Pendenzenverzeichnis	15
Art. 57	Motion – Inhalt ^{1, 10}	15
Art. 58	Motion – Verfahren ^{1, 10}	15
Art. 59	Motion – Umsetzung ^{1, 10}	15
Art. 60	Postulat – Inhalt ^{1, 4, 10}	15
Art. 61	Postulat – Verfahren ^{1, 10}	15
Art. 62	Postulat – Umsetzung ¹⁰	15
Art. 63	Interpellation ^{1, 10}	16
Art. 64	Schriftliche Anfrage ^{1, 4, 10}	16
Art. 65	Fragestunde ^{1, 10}	16
Art. 66	Dringliche Behandlung ¹⁰	16
VII	Wahlen	17
Art. 67	Wahl der Urnenbüromitglieder und -präsidien (GO § 27 lit. b) ¹⁰	17
Art. 68	Wahlen von Delegierten in die Zweckverbände (GO § 27 lit. d) ¹⁰	17
VIII	Behandlung von Volksmotionen (GO § 20)	17
Art. 69	Verfahren ¹⁵	17
IX	Behandlung von Petitionen (GO § 21)	17
Art. 70	Verfahren ¹⁵	17
X	Schluss- und Übergangsbestimmungen	17
Art. 71	Vollzug der Geschäftsordnung ¹⁰	17
Art. 72	Aufhebung bisherigen Rechts	17
Art. 73	Inkrafttreten	17
Anhang	Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen	18
	Tabelle der Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtparlaments vom 30. Juni 2016	19

Gestützt auf § 30 lit. b. der Gemeindeordnung vom 13. September 2007 erlässt das Stadtparlament Kriens die folgende Geschäftsordnung des Stadtparlaments:

I Konstituierung und Vereidigung, Amtsjahr

Art. 1 Konstituierende Sitzung ^{1, 10}

¹ Das neu gewählte Stadtparlament wird vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung im ersten Monat der Amtsdauer einberufen.

² Das älteste Mitglied des Stadtparlaments eröffnet die Sitzung, ernennt zwei provisorische Stimmenzählende und führt den Vorsitz bis zur Wahl und zur Vereidigung des Parlamentspräsidiums.

³ Das jüngste Mitglied des Stadtparlaments kann eine kurze Rede halten.

⁴ Das Stadtparlament wählt an der konstituierenden Sitzung

- a. für das erste Amtsjahr: Parlamentspräsidium, Parlamentsvizepräsidium, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Stimmenzählenden
- b. für die ganze Legislatur: die Mitglieder der ständigen Kommissionen und deren Präsidien

Art. 2 Vereidigung ^{1, 2, 10}

¹ Nach der Wahl des Parlamentspräsidiums, vereidigt der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin den Parlamentspräsidenten oder die Parlamentspräsidentin. Dieser oder diese übernimmt nach der Vereidigung den Vorsitz und vereidigt die Parlamentsmitglieder.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Stadtparlaments vereidigt vor versammeltem Parlament später in das Parlament eintretende Mitglieder sowie neu gewählte Mitglieder des Stadtrates und die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die Stadtschreiber-Substituten beim Amtsantritt.

³ Für die Vereidigung ist der Eid oder das Gelübde abzulegen.

Art. 3 Amtsjahr ¹⁰

¹ Die erste Sitzung des Amtsjahres findet jeweils im September statt.

² Das Stadtparlament wählt aus seiner Mitte jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres:

- a. das Parlamentspräsidium,
- b. das Parlamentsvizepräsidium,
- c. die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- d. zwei Stimmenzählende.

³ Die Fraktionen sind bei Wahlen nach Art. 1 Abs. 4 angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Austritt, Bestätigung ^{1, 10}

Beim Austritt aus dem Stadtparlament erhält jedes Mitglied eine Bestätigung des Stadtrates über die Amtsdauer, den Einsitz in Kommissionen oder die Übernahme von speziellen Funktionen.

II Organisation

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse des Parlamentspräsidiums ¹⁰

Als Parlamentspräsidium wird der Parlamentspräsident bzw. die Parlamentspräsidentin bezeichnet. Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Einberufung des Stadtparlaments,
- b. Leitung der Verhandlungen des Parlaments und der Geschäftsleitung,

- c. Überwachung der ordnungsgemässen Erledigung der Geschäfte sowie die Einhaltung der Geschäftsordnung,
- d. Durchsetzung der Ordnung im Sitzungssaal,
- e. Vertretung des Stadtparlaments nach aussen.

Art. 6 Diskussions- und Stimmrecht des Parlamentspräsidiums ¹⁰

¹ Wenn sich das Parlamentspräsidium an der Diskussion des Parlaments beteiligen will, erfolgt die Sitzungsleitung durch das Vizepräsidium.

² Bei offenen Abstimmungen stimmt das Parlamentspräsidium nicht mit. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

³ Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen übt das Parlamentspräsidium das Stimmrecht wie die anderen Parlamentsmitglieder aus.

Art. 7 Vizepräsidium / Stellvertretung ¹⁰

¹ Das Vizepräsidium unterstützt das Parlamentspräsidium bei der Amtsführung und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

² Bei Abwesenheit des Präsidiums und des Vizepräsidiums wählt das Parlament ein Tagespräsidium.

Art. 8 Zusammensetzung Geschäftsleitung ^{2, 10}

¹ Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments setzt sich zusammen aus dem Parlamentspräsidium, dem Parlamentsvizepräsidium sowie je einer Vertretung derjenigen Fraktionen, die weder das Parlamentspräsidium noch das Parlamentsvizepräsidium besetzen.

² Das Parlamentspräsidium leitet die Geschäftsleitung und hat dabei Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil und hat Antragsrecht.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Kommissionen sinngemäss.

Art. 9 Aufgaben der Geschäftsleitung ^{1, 10}

Der Geschäftsleitung stehen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Festsetzung der zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge,
- b. Koordination der Arbeiten der Kommissionen, insbesondere Zuweisung von Vorlagen an ständige Kommissionen,
- c. Förderung der Zusammenarbeit und Information zwischen Parlamentspräsidium, Kommissionen, Fraktionen und Stadtrat,
- d. Antragsrecht zuhanden des Stadtparlaments für die Bestellung von Spezialkommissionen,
- e. Vorbereitung der durch das Stadtparlament zu treffenden Wahlen (zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und in deren Präsidien),
- f. Kontrolle über die termingerechte Traktandierung von Parlamentsgeschäften, politischer Vorstösse und deren Erledigung,
- g. Antragsrecht zuhanden des Stadtparlaments für die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

Art. 10 Aufgaben der Stimmenzählenden ²

Den Stimmenzählenden stehen folgende Aufgaben zu:

- a. Feststellen der Abstimmungsergebnisse,
- b. Auszählen und Prüfen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen unter Beizug der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers.

Art. 11 Fraktionen (GO § 23) ¹⁰

¹ Fraktionslose oder parteilose Parlamentsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

² Die Fraktionen melden ihr Präsidium dem Parlamentspräsidium, dem Sekretariat und den übrigen Fraktionen.

³ Die Fraktionen haben Anrecht auf proportionale Vertretung in den parlamentarischen Kommissionen. Eine Fraktion kann jedoch zugunsten einer anderen Fraktion oder eines bestimmten Parlamentsmitglieds auf Kommissionssitze verzichten, die ihr selber zustehen würden; das Parlament ist aber nicht verpflichtet zuzustimmen. Das Parlament kann nicht mit Mehrheitsbeschluss gegen den Willen einer Fraktion einen ihr zustehenden Sitz anderweitig besetzen.

Art. 12 Sekretariatsaufgaben ^{2, 5, 10}

¹ Die Präsidialdienste führen das Sekretariat des Stadtparlaments und der parlamentarischen Kommissionen. Dieses ist verantwortlich für die Kanzleiarbeiten sowie für den Weibel- und Ordnungsdienst.

² Das Sekretariat führt über Eingang und Erledigung der Stadtparlamentsgeschäfte ein Verzeichnis.

³ Das Sekretariat sorgt für die Publikation der Parlamentsbeschlüsse gemäss § 24 der Gemeindeordnung.

⁴ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Stadtparlaments teil und ist verantwortlich für die Protokollführung.

Art. 13 Protokollführung, Inhalt ¹⁰

¹ Im Protokoll des Stadtparlaments und der Kommissionen werden festgehalten:

- a. die behandelten Geschäfte,
- b. Präsenzen und Absenzen,
- c. Verzeichnis der Eingänge und der Zustellungen an das Stadtparlament (nur im Protokoll des Stadtparlaments),
- d. Namen der zu einem Geschäft Stellung beziehenden Parlamentsmitglieder,
- e. wesentliche Aussagen zu den einzelnen Geschäften,
- f. Anträge,
- g. Ergebnisse der Abstimmungen und gefasste Beschlüsse,
- h. Wahlvorschläge und Wahlergebnisse,
- i. Ausstand von Parlamentsmitgliedern.

² Verhandlungen und Abstimmungsergebnisse können elektronisch aufgezeichnet werden.

³ Protokolle von Parlaments- und Kommissionssitzungen werden schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

Art. 14 Protokollgenehmigung ¹⁰

¹ Einsprachen gegen Protokolle sind schriftlich oder elektronisch an das Sekretariat sowie an das Parlaments- bzw. Kommissionspräsidium zu richten.

² Bereinigung und Genehmigung der Protokolle erfolgen an der nächstmöglichen Sitzung.

Art. 15 Bestellung ständige Kommissionen ^{7, 10, 11}

¹ Das Stadtparlament wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren Präsidium und Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:

- a. Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG mit 7-9 Mitglieder),
- b. Kommission für Bildung und Kultur (KBK mit 7-9 Mitglieder),
- c. Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7-9 Mitglieder),
- d. aufgehoben
- e. Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG mit 7-9 Mitglieder).

² Die Reihenfolge des Vorschlagsrechts für die Kommissionspräsidien richtet sich nach der Wählerstärke der Fraktionen bei den letzten Wahlen des Stadtparlaments. Das Kommissionspräsidium darf nicht der gleichen Fraktion angehören wie die zuständigen Stadtratsmitglieder.

³ Bei der Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen sind die Vorgaben von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu befolgen. Die Mindestzahl gemäss Abs. 1 darf nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder in der KFG, KBK, KSG und KBVU soll 30 betragen, jedes Mitglied des Stadtparlaments nimmt Einsitz in einer dieser vier Kommissionen.

Art. 15^{bis} Bestellung ausserparlamentarische Kommissionen ¹²

Das Stadtparlament wählt das Präsidium und die Mitglieder der ausserparlamentarischen Einbürgerungskommission. Das Präsidium wird der wählerstärksten Fraktion zugeteilt, welche kein Präsidium der ständigen parlamentarischen Kommissionen KFG, KBK, KBVU und KSG gemäss Art. 15 stellt. Das weitere Verfahren ist im Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens geregelt.

Art. 16 Einberufung, Beratungen, Abstimmungen ¹⁰

¹ Die Kommissionspräsidien erstellen aufgrund der Überweisungen der Geschäftsleitung sowie aufgrund von eigenen Beschlüssen und Terminlisten die Traktandenliste.

² Stellvertretungen durch Mitglieder der gleichen Fraktion an den Kommissionssitzungen sind möglich.

³ Parlamentsmitglieder, die noch nicht vereidigt sind, können an der Sitzung der für sie vorgesehenen Kommission teilnehmen und mitberaten, haben aber kein Recht abzustimmen.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Enthaltungen sind nicht zulässig.

⁵ Im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, Beratung und Beschlussfassung des Stadtparlaments.

Art. 17 Auskünfte (GO § 10) ^{1, 3, 4, 10, 13}

¹ Der Stadtrat und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung haben den Kommissionen über alle in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

² Die Kommissionen informieren den Stadtrat über Besuche bei den Abteilungen der Stadt.

³ Parlamentsmitglieder, die aufgrund der Kommissionsarbeit Kenntnis von vertraulichen Sachverhalten erhalten, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴ Kommissionsverhandlungen gelten als vertraulich. Davon ausgenommen ist die Information der eigenen Fraktion durch die Kommissionsmitglieder, sofern in der Kommission nicht ausdrücklich die Anwendung des Amtsgeheimnisses beschlossen wurde.

⁵ Die Kommissionsprotokolle stehen allen Mitgliedern des Stadtparlaments zur Verfügung. Ausgenommen davon sind die Protokolle der Einbürgerungskommission.

Art. 18 Berichterstattung im Stadtparlament ¹⁰

Das Kommissionspräsidium berichtet im Stadtparlament über die Verhandlungen und die Diskussionen in der Kommission. Dabei muss das Kommissionspräsidium auch allfällige Minderheitsmeinungen berücksichtigen. Es unterbreitet den Antrag der Kommission.

Art. 19 Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) ^{1, 2, 4, 6}

¹ Der KFG obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A.

² Die KFG hat weiter folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Überwachung des Finanzhaushalts der Stadt Kriens,
- b. Antragstellung für die Bestimmung der externen Revisionsstelle,
- c. Überprüfung der Geschäftsführung von Stadtrat und Abteilungen, sofern diese nicht ganz oder teilweise einer andern Kommission übertragen sind,
- d. Begleitung des politischen Führungskreislaufs.

³ Die KFG prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die KFG kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstössen einbringen.

⁴ Die Berichterstattung der KFG erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁵ Die KFG führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Präsidialdepartements, des Finanzdepartementes und der Stabsstelle Stadtschreiber.

⁶ Die KFG entscheidet bei Uneinigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis gemäss Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates (Nr. 0124), sofern der Stadtrat keinen gültigen Entscheid fällen kann.

⁷ Die KFG ist Schlichtungsstelle im Schlichtungsverfahren gemäss Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates (Nr. 0124).

Art. 20 Kommission für Bildung und Kultur (KBK) ^{1, 8}

¹ Der KBK obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A sowie die Aufgaben gemäss Reglement über die Volksschule Kriens (GO § 40).

² Die KBK führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Bildungs- und Kulturdepartements.

³ Die KBK prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die KBK kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstössen einbringen.

Art. 20^{bis} Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG) ⁹

¹ Der KSG obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A.

² Die KSG führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Sozialdepartements.

³ Die KSG prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die KSG kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstössen einbringen.

Art. 21 Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU) ¹

¹ Der KBVU obliegt die Vorberatung der von der Geschäftsleitung übertragenen B+A oder Teilen von B+A.

² Die KBVU führt die politische Aufsicht über den Stadtrat in Belangen des Bau- und Umweltdepartements.

³ Die KBVU prüft die Strategie des Stadtrates in den zugewiesenen Bereichen und kann Empfehlungen abgeben. Die KBVU kann Anpassungen, Ergänzungen bzw. Änderungen an der Strategie des Stadtrates mittels parlamentarischen Vorstössen einbringen.

Art. 22 aufgehoben ¹⁴

Art. 23 Bestellung nichtständige Kommissionen ¹⁰

¹ Das Stadtparlament kann zur Vorberatung von bestimmten Vorlagen auf Antrag der Geschäftsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Es bestimmt die Anzahl Mitglieder und wählt diese auf Vorschlag der Geschäftsleitung.

³ In den nichtständigen Kommissionen sind die im Parlament vertretenen Parteien proportional zu berücksichtigen.

⁴ Aufgaben und Amtsdauer werden in einem durch das Stadtparlament zu beschliessenden Pflichtenheft geregelt.

III Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 24 Einsetzung ^{1, 10}

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Stadtparlament oder im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Stadtparlaments der besonderen Klärung, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

² Bevor ein Mitglied des Stadtparlaments einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt und der Vorstoss im Parlament behandelt worden sein. Die Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation stellen.

³ Der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission ist schriftlich beim Parlamentspräsidium einzureichen. Er wird in der Regel für die nächste Sitzung traktandiert.

⁴ Stimmt das Stadtparlament der Einsetzung einer Untersuchungskommission zu, bestimmt es nach Anhören des Stadtrates auf Antrag der Geschäftsleitung die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, legt deren Auftrag fest und bezeichnet das Sekretariat. Alle Fraktionen müssen in der Untersuchungskommission vertreten sein.

⁵ Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission hindert nicht die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren gemäss Personalreglement, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

Art. 25 Verfahren ¹⁰

¹ Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehrungen.

² Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt. Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist anwendbar. Das Stadtparlament kann, insbesondere wenn die Aussage oder die Herausgabe von Akten ohne gesetzlichen Grund verweigert wird, Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung erlassen.

³ Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Art. 26 Geheimhaltungspflicht ^{1, 10}

¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe und bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrates sowie Personen aus der Verwaltung von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht verweigert werden.

² Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

Art. 27 Besondere Auskunftspflichten ^{1, 10}

Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrates sowie Personen aus der kommunalen Verwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 28 Betroffene ^{1, 10}

¹ Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrates, Personen aus der kommunalen Verwaltung sowie Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen und in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

² Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn ihr wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an das Stadtparlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern. Die Vorwürfe und ihre Begründung sind ihnen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 29 Stellung des Stadtrates^{1, 10}

¹ Dem Stadtrat kommen gegenüber der Untersuchungskommission die gleichen Rechte wie den Betroffenen zu. Er kann sich vertreten lassen.

² Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhänden des Stadtparlaments zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Art. 30 Abschluss der Untersuchung¹⁰

¹ Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Untersuchungskommission dem Stadtparlament Bericht und Antrag.

² Das Stadtparlament stellt mit Beschluss die Untersuchung ein und löst die Untersuchungskommission auf.

IV Allgemeine Verfahrensordnung**Art. 31 Zeit der Sitzungen¹⁰**

¹ Die Sitzungen des Stadtparlaments finden in der Regel an einem Donnerstag statt. Der Beginn ist so zu planen, dass die Sitzung in der Regel spätestens um 19 Uhr endet.

² Die Geschäftsleitung legt jeweils für ein Kalenderjahr auf Vorschlag des Sekretariats die Daten der ordentlichen Sitzungen fest und orientiert das Parlament darüber.

Art. 32 Einberufung der Sitzungen^{1, 10}

¹ Das Stadtparlament wird vom Präsidium unter Angabe der Beratungsgegenstände (Traktandenliste) zu einer Sitzung einberufen:

- a. auf Beschluss des Stadtparlaments,
- b. wenn die Geschäfte es erfordern,
- c. auf Verlangen von mindestens zehn Parlamentsmitgliedern,
- d. auf Verlangen des Stadtrates.

² Das Präsidium kann dringliche Parlamentssitzungen einberufen.

³ Das Sekretariat stellt die Traktandenliste sowie die dazugehörenden Dokumente spätestens 20 Tage vor der Sitzung den Parlamentsmitgliedern zu.

Art. 33 Publikum (GO § 24 Abs. 1)¹⁰

¹ Das Publikum verhält sich ruhig und unterlässt Beeinflussungsversuche und Kundgebungen.

² Zur Wahrung schützenswerter Interessen Dritter kann das Parlament mit einfacher Mehrheit geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen. In einem solchen Fall haben Publikum und Medien den Sitzungssaal zu verlassen.

Art. 34 Medien

¹ Den Medien werden die Berichte und Anträge, die politischen Vorstösse und auf Beschluss der Geschäftsleitung allfällige weitere Dokumente zu den traktandierten Geschäften zur Verfügung gestellt.

² Während den Sitzungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Einverständnis des Präsidiums erlaubt.

Art. 35 Ordnungs- und Sachanträge¹⁰

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, Schluss der Diskussion, Vorgehen bei Abstimmungen, Rückkommen, Anwendung der Geschäftsordnung, Unterbrechung oder Schluss der Sitzung. Sie sind schriftlich oder durch den Zwischenruf „Ordnungsantrag“ zu stellen.

² Über einen Ordnungsantrag wird abgestimmt, bevor wieder zur Sache gesprochen wird. Wird jedoch Schluss der Diskussion beantragt, so dürfen nach der Abstimmung über diesen Ordnungsantrag noch jene Mitglieder des Parlaments zum Beratungsgegenstand sprechen, die vor dem Ordnungsantrag das Wort verlangt haben.

³ Sachanträge haben die Änderung, Annahme oder Ablehnung einer Vorlage zum Gegenstand.

Art. 36 Bemerkungen und Aufträge ^{1, 10, 15}

¹ Zu den Sachgeschäften gemäss Art. 51 ff dieser Geschäftsordnung können die Kommissionen und die einzelnen Parlamentsmitglieder Bemerkungen beantragen, welche kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand enthalten.

² Bei Sachgeschäften, welche die Planung eines Objektes oder eines Vorhabens zum Gegenstand haben (Planungskredite) und Berichte gemäss Art. 53 dieser Geschäftsordnung kann das Stadtparlament dem Stadtrat für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung der Vorlagen Aufträge erteilen. Die Aufträge müssen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen.

³ Bemerkungen und Aufträge sind dem Parlamentspräsidium schriftlich vorzulegen.

⁴ Bemerkungen, denen vom Stadtparlament zugestimmt wurde, werden an den Stadtrat überwiesen. Dieser hat über die Erledigung keinen Bericht zu erstatten. Überwiesene Bemerkungen sind weder für das Stadtparlament noch für den Stadtrat verbindlich.

⁵ Aufträge, denen vom Stadtparlament zugestimmt wurde, werden an den Stadtrat überwiesen und auf der Pendenzenliste des Stadtparlaments vermerkt. Der Stadtrat nimmt im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden Geschäfte (Baukredit bzw. Vorlage aufgrund von Berichten) Stellung und beantragt die Abschreibung, wenn der Auftrag erfüllt wird, oder die Ablehnung, wenn der Auftrag nicht erfüllt wird. Kosten für zusätzliche Abklärungen und/oder Planungen gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 37 Fraktions- und Kommissionserklärungen sowie persönliche Erklärungen

¹ Fraktions- und Kommissionserklärungen sowie persönliche Erklärungen ausserhalb von traktandierten Geschäften sind dem Präsidium anzumelden und von diesem bewilligen zu lassen.

² Erklärungen sind zu Beginn einer Sitzung zu halten. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

³ Die Erklärung ist kurz zu halten. Es findet keine Diskussion statt. Sofern notwendig kann das Präsidium den Sprechenden bzw. die Sprechende zur Ordnung rufen oder die Redezeit beschränken.

Art. 38 Verhandlungssprache, Worterteilung, Antrag, Reihenfolge der Voten, Inhalte, Redezeit ¹⁰

¹ Verhandlungssprache ist deutschschweizerische Mundart oder deutsche Schriftsprache.

² Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortbegehren erteilt. Vorbehalten sind die Regeln für die Beratung von Sachgeschäften (B+A, Berichte, parlamentarische Vorstösse).

³ Änderungsanträge zu vorliegenden Formulierungen sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich abzugeben.

⁴ Die Voten sind nach den Regeln des Anstandes zu halten. Sie sind möglichst kurz und klar und befassen sich mit dem traktandierten Geschäft. Das Parlamentspräsidium kann bei Zuwiderhandlungen zur Ordnung aufrufen oder das Wort entziehen.

Art. 39 Offene und geheime Abstimmungen (GO § 24 Abs. 2) ¹⁰

¹ Über Ordnungs- und Sachanträge stimmt das Stadtparlament offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 40 Beschlussfassung ohne Abstimmung ¹⁰

Stehen einem Ordnungs- oder Sachantrag weder ein Ablehnungs- noch ein Gegenantrag gegenüber, so kann ihn das Parlamentspräsidium ohne Abstimmung als Beschluss des Parlaments erklären. Vorbehalten bleiben Abstimmungen über Anträge, die einem Referendum unterliegen.

Art. 41 Abstimmungsregeln ¹⁰

¹ Zuerst wird darüber beraten und abgestimmt, ob auf ein Geschäft eingetreten werden soll.

² Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft nach den folgenden Regeln materiell behandelt:

- a. Zuerst ist über Vorfragen abzustimmen, die eine Zurückweisung, Verschiebung oder Trennung des Beratungsgegenstandes bezwecken.
- b. Sodann ist über Änderungs- und Zusatzanträge (Eventualanträge) zu entscheiden.
- c. Zuletzt sind die sich gegenseitig ausschliessenden Hauptanträge zur Abstimmung zu bringen. Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Parlamentsmitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Hat kein Antrag das absolute Mehr erhalten, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Entfällt die kleinste Stimmenzahl auf zwei oder mehrere Hauptanträge, entscheidet das Parlament, welcher dieser Anträge aus der Abstimmung ausscheidet. Die Abstimmung wird in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag das absolute Mehr erhält.

³ Das Parlamentspräsidium gibt vor der Abstimmung einen Überblick über die gestellten Anträge und eröffnet, wie darüber abgestimmt wird.

⁴ Werden zum Abstimmungsplan anders lautende Ordnungsanträge gestellt, wird darüber sofort abgestimmt.

Art. 42 Stimmabgabe, Stimmenmehr, Stichentscheid ¹⁰

¹ Kein Parlamentsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Alle Abstimmungen erfolgen mit einem elektronischen Abstimmungssystem.

³ Enthält sich eine Mehrheit der Anwesenden der Stimme, so kommt kein gültiger Beschluss zustande, und die Abstimmung ist zu wiederholen. Enthält sich auch bei der Wiederholung die Mehrheit der Stimmen, ist das Geschäft zu vertagen.

⁴ Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, sofern die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht.

⁵ Bei jeder Abstimmung eröffnet das Präsidium das Ergebnis.

Art. 43 Konsultativabstimmungen ^{1, 10}

¹ Das Parlament kann beschliessen, eine unverbindliche Meinungsäusserung in Form einer Konsultativabstimmung abzugeben.

² Konsultativabstimmungen sind weder für den Stadtrat noch für das Stadtparlament verbindlich.

Art. 44 Abstimmungssystem ¹⁰

¹ Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments erlässt Regeln über die Handhabung des elektronischen Abstimmungssystems.

² Bei einem Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems regelt das Präsidium das Abstimmungsverfahren und das Vorgehen. Zur Auszählung sind die gewählten Stimmenzähler beizuziehen.

Art. 45 Stichentscheid

Ergibt sich bei offenen oder geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt folgendes:

- a. Bei offener Abstimmung gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- b. Bei geheimer Abstimmung ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 46 Ermittlung des Resultates von geheimen Wahlen ^{2, 10}

¹ Das Wahleresultat wird durch die Stimmenzählenden und die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber ermittelt.

² Übersteigt die Anzahl Stimmkarten die Zahl der anwesenden Parlamentsmitglieder, so ist der Wahlakt ungültig und er ist zu wiederholen.

³ Bei Wahlen zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs nur die eingegangenen gültigen Stimmen.

⁴ Im ersten und im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, die am

meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das Präsidium zu ziehende Los.

⁵ Ergibt sich im ersten und zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Erreichen dabei zwei oder mehrere Kandidierende gleich viel Stimmen, so entscheidet das durch das Präsidium zu ziehende Los.

⁶ Das Wahlresultat wird durch das Präsidium eröffnet.

Art. 47 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung die Gültigkeit der Stimmen und die Ermittlung der Wahlergebnisse nicht ordnet, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 48 Unvereinbarkeit (GO § 7) ^{3, 10}

¹ Parlamentsmitglieder, die bei der Stadtverwaltung angestellt sind, dürfen nicht einer Kommission angehören, die den Geschäftslauf der Abteilung beaufsichtigt, bei der das betreffende Parlamentsmitglied angestellt ist.

² Parlamentsmitglieder, die an den Krienser Schulen unterrichten, dürfen nicht der Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit angehören.

Art. 49 Ausstandspflicht (GO § 8) ¹⁰

¹ Das Stadtparlament bzw. die Kommission entscheidet über die Ausstandspflicht.

² Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist dem Präsidium unaufgefordert bekanntzugeben.

³ Das Mitglied, das sich im Ausstand befindet, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil und verlässt seinen Platz.

Art. 50 Offenlegung der Interessenbindungen, Grundsatz und Umfang ^{5, 10}

¹ Beim Eintritt in das Parlament unterrichtet jedes Parlamentsmitglied die Geschäftsleitung über:

- a. seine berufliche Tätigkeit und den Arbeitgeber,
- b. Verwaltungsratsmandate,
- c. Organstellung in juristischen Personen (Vorstand in Vereinen und Genossenschaften, Stiftungsratsmandate usw.).

² Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

³ Die Präsidialdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Parlamentsmitglieder.

⁴ Die Geschäftsleitung überwacht die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie fordert die Parlamentsmitglieder dazu auf, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen.

⁵ Verstösst ein Parlamentsmitglied gegen die Offenlegungspflicht, kann das Parlamentspräsidium nach erfolgter Ermahnung im Wiederholungsfall einen Verweis erteilen.

V Sachgeschäfte

Art. 51 Beratungen, Eintreten, Rückkommen, Beschluss ¹⁰

¹ Grundlage der Beratungen ist der Bericht und Antrag (B+A).

² Zuerst wird die Eintretensfrage geklärt. In der Eintretensdebatte ist zu unterscheiden in Anträge zu Eintreten oder Rückweisung zur weiteren Überarbeitung.

³ Ist Eintreten beschlossen, erfolgt eine Detailberatung gemäss Erläuterungen des Präsidiums.

⁴ Wird eine Vorlage artikelweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.

⁵ Das Parlament kann auf gefasste Beschlüsse bis zum Schluss der Behandlung des betreffenden Geschäfts zurückkommen, sofern ein Rückkommensantrag angenommen wird.

Art. 52 Bericht und Antrag (B+A) ^{1, 10}

¹ Beschlüsse zu B+A erfolgen in der Regel in einer einzigen Lesung.

² B+A, die neue Ordnungen oder Reglemente in der Kompetenz des Stadtparlaments vorsehen oder solche verändern, werden in zwei Lesungen beraten, ebenso B+A zu Zonenplänen. Das Stadtparlament kann den Beschluss in einer einzigen Lesung vornehmen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

³ Liegen parlamentarische Anträge vor, die die Voraussetzung für ein konstruktives Referendum erfüllen, kann nach überwiesenem Ordnungsantrag eine zweite Beratung vorgenommen werden.

⁴ Im B+A begründet der Stadtrat seine Beschlussesentwürfe und Genehmigungsanträge. Er weist dabei namentlich auf folgende Konsequenzen hin:

- a. personelle Folgen,
- b. finanzielle Auswirkungen,
- c. Übereinstimmung mit der Aufgaben- und Finanzplanung.

⁵ Die Reihenfolge der Beratung im Parlament zum Eintreten lautet:

- a. Vorberatende Kommission,
- b. Fraktionen,
- c. Übrige.

⁶ Der Stadtrat erhält vor der Abstimmung zum Eintreten Gelegenheit zur Replik.

⁷ Das Stadtparlament kann dem Stadtrat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung von Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss fasst. (GO § 26 Abs. 2)

Art. 53 Berichte zur Kenntnisnahme (GO § 26 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 1 lit. d, § 30 lit. e) ^{1, 10}

¹ Planungsberichte, Leitbilder, der Jahresbericht des Stadtrates, der Bericht der externen Revisionsstelle und Berichte, welche die Tätigkeit des Stadtrates beaufsichtigen oder untersuchen, werden vom Parlament zur Kenntnis genommen.

² Die Reihenfolge der Beratung im Parlament lautet:

- a. Vorberatende Kommission,
- b. Fraktionen,
- c. Übrige.

³ Der Stadtrat erhält Gelegenheit zur Replik.

VI Parlamentarische Instrumente, Fragestunde**Art. 54 Arten, Form und Einreichung ¹⁰**

¹ Die Parlamentsmitglieder können einzeln oder zusammen mit Mitunterzeichnenden die folgenden parlamentarischen Vorstösse einreichen:

- a. Motionen
- b. Postulate
- c. Interpellationen
- d. Schriftliche Anfragen

² Vorstösse nach Abs. 1 können auch von der Geschäftsleitung eingebracht werden. Parlamentarische Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen, die mit ihrem Beratungsgegenstand zusammenhängen.

³ Die parlamentarischen Vorstösse sind schriftlich oder elektronisch beim Sekretariat zuhanden des Parlamentspräsidiums einzureichen.

Art. 55 Zustellung ^{1, 10}

¹ Jeder Vorstoss ist sofort nach Eingang vom Sekretariat mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unter einer Ordnungsnummer im Verzeichnis einzutragen.

² Parlamentarische Vorstösse werden durch das Sekretariat den Mitgliedern des Stadtparlaments und des Stadtrates sowie den Medien schriftlich oder elektronisch zugestellt.

Art. 56 Pendenzenverzeichnis

Das Sekretariat unterbreitet der Geschäftsleitung halbjährlich einen Bericht über die Vorstösse, bei welchen die Behandlungsfristen abgelaufen sind sowie die erheblich erklärten Motionen. Es holt die Begründung für die Verzögerung sowie die Umsetzungsfortschritte von erheblich erklärten Motionen beim zuständigen Organ ein.

Art. 57 Motion – Inhalt ^{1, 10}

Die Motion enthält einen Auftrag an den Stadtrat, dem Stadtparlament einen Antrag zu unterbreiten, der in die Kompetenz des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten fällt.

Art. 58 Motion – Verfahren ^{1, 10}

¹ Motionen sind für die Begründung auf die nächstmögliche Parlamentssitzung zu traktandieren.

² Die Reihenfolge der Beratung im Parlament lautet: 1. Motionärin bzw. Motionär, 2. Kommissionen, 3. Fraktionen, 4. Einzelsprecher gemäss Wortmeldung, 5. Stadtrat.

³ Motionen können nur durch die Motionärin bzw. den Motionär geändert werden. Die Umwandlung in ein Postulat ist zulässig.

⁴ Das Stadtparlament beschliesst, ob die Motion dem zuständigen Organ zur Erarbeitung eines B+A überwiesen oder abgelehnt wird. Wird weder vom zuständigen Organ noch von einem Mitglied des Parlaments die Ablehnung beantragt, gilt die Motion als an das zuständige Organ überwiesen. Teilweise Ablehnungen sind nicht zulässig.

Art. 59 Motion – Umsetzung ^{1, 10}

¹ Das zuständige Organ legt dem Stadtparlament innert eines Jahres einen B+A zur Umsetzung der Motion vor.

² Anträge für eine Verlängerung der Frist sind an die Geschäftsleitung zu richten.

³ Aufgrund des B+A entscheidet das Parlament endgültig über die Erheblichkeit, Ablehnung oder Abschreibung der Motion.

⁴ Erheblich erklärte Motionen sind für den Stadtrat verbindlich.

Art. 60 Postulat – Inhalt ^{1, 4, 10}

Das Postulat ist ein Auftrag an das zuständige Organ, einen in den Aufgabenkreis der Stadt Kriens fallenden Gegenstand zu prüfen. Das Postulat kann enthalten:

- a. den Auftrag an den Stadtrat zu prüfen, ob dem Parlament ein Bericht über den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in den Kompetenzbereich des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten fällt;
- b. die Empfehlung an den Stadtrat, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs in bestimmter Weise vorzugehen.

Art. 61 Postulat – Verfahren ^{1, 10}

¹ Postulate sind für die Begründung auf die nächstmögliche Parlamentssitzung zu traktandieren.

² Die Reihenfolge der Beratung im Parlament lautet: 1. Postulantin bzw. Postulant; 2. Kommissionen, 3. Fraktionen, 4. Einzelsprecher gemäss Wortmeldung, 5. Stadtrat.

³ Postulate können nur durch die Postulantin bzw. den Postulanten geändert werden.

⁴ Das Stadtparlament beschliesst, ob das Postulat dem zuständigen Organ zur Erarbeitung eines Berichts überwiesen oder abgelehnt wird. Wird weder vom zuständigen Organ oder einem Mitglied des Parlaments die Ablehnung beantragt, gilt das Postulat als an das zuständige Organ überwiesen. Teilweise Ablehnungen sind nicht zulässig.

Art. 62 Postulat – Umsetzung ¹⁰

¹ Das zuständige Organ legt dem Stadtparlament innert 6 Monaten einen Bericht zum Postulat vor. Darin erklärt es, ob und in welcher Form es dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenke oder entsprochen habe.

² Anträge für eine Verlängerung der Frist sind an die Geschäftsleitung zu richten.

³ Das Stadtparlament beschliesst bei Postulaten, deren Inhalt in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder des Stadtparlaments fällt, aufgrund des schriftlichen Berichts des

zuständigen Organs, ob das Postulat als erledigt abgeschrieben wird. Verweigert das Parlament die Abschreibung, hat das zuständige Organ innert 6 Monaten erneut einen Bericht vorzulegen.

⁴ Postulate, deren Inhalt in die Kompetenz der zuständigen Organe fällt, gelten mit dem Bericht an das Stadtparlament als erledigt. Im Parlament findet über den Bericht eine Diskussion ohne Beschlussfassung statt.

Art. 63 Interpellation ^{1, 10}

¹ Eine Interpellation verlangt Antworten auf Fragen, welche die Arbeit des Stadtrates oder der Stadtverwaltung betreffen.

² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert 4 Monaten schriftlich.

³ Das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied gibt bekannt, ob es mit der Antwort des Stadtrates zufrieden ist.

⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von einem Mitglied des Parlaments verlangt wird und dieser Antrag eine Mehrheit findet.

Art. 64 Schriftliche Anfrage ^{1, 4, 10}

¹ Jedes Parlamentsmitglied ist berechtigt, durch eine schriftliche Anfrage Auskunft über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Kriens zu verlangen.

² Der Stadtrat erteilt innert 3 Monaten eine schriftliche Antwort, die allen Parlamentsmitgliedern zugestellt wird. Im Parlament findet keine Behandlung statt.

Art. 65 Fragestunde ^{1, 10}

¹ Die Geschäftsleitung traktandiert mindestens an jeder zweiten Sitzung eine Fragestunde.

² Jedes Parlamentsmitglied ist dabei berechtigt, dem Stadtrat eine mündliche Frage zu stellen. Das zuständige Stadtratsmitglied beantwortet die Frage mündlich. Es findet keine Diskussion statt.

³ Über die Fragestunde werden nur das Thema der Frage und eine kurze Antwort protokolliert.

Art. 66 Dringliche Behandlung ¹⁰

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen, deren Inhalt keinen Aufschub erträgt, können als dringlich bezeichnet werden, wenn

- a. die Behandlung des Anliegens in einer späteren Sitzung wegen Zeitablaufs gegenstandslos würde,
- b. die Sache von derart aussergewöhnlichem politischem Gewicht ist, dass die Öffentlichkeit die umgehende politische Stellungnahme des Stadtparlaments erwartet.

² Dringliche Vorstösse müssen mindestens 2 volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag eingereicht werden. Verspätet eingereichte Vorstösse werden gemäss den Bestimmungen von Art. 54 ff behandelt.

³ Der Dringlichkeit wird stattgegeben, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder in der Abstimmung dafür ausspricht.

⁴ Dringlich erklärte Motionen und Postulate sind an der gleichen Sitzung zu begründen. Das weitere Verfahren für die Behandlung von dringlichen Motionen und dringlichen Postulaten richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen für die Behandlung von Motionen und Postulaten. Davon ausgenommen sind die Fristen gemäss Art. 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1. Diese betragen für dringliche Motionen 6 Monate und für dringliche Postulate 3 Monate.

⁵ Dringliche Interpellationen sind an der gleichen Sitzung zu beantworten. Die Antwort kann mündlich erfolgen.

VII Wahlen

Art. 67 Wahl der Urnenbüromitglieder und -präsidien (GO § 27 lit. b) ¹⁰

¹ Das Stadtparlament wählt jeweils zu Beginn einer Legislatur die Urnenbüromitglieder und -präsidien auf vier Jahre. Dabei sind die im Stadtparlament vertretenen Parteien gemäss der Parteistimmenzahl der letzten Stadtparlamentswahlen zu berücksichtigen.

² Je nach Bedürfnissen kann das Stadtparlament auch während einer Legislatur Urnenbürowahlen vornehmen.

Art. 68 Wahlen von Delegierten in die Zweckverbände (GO § 27 lit. d) ¹⁰

Das Stadtparlament wählt die Delegierten in Gemeinde- und Zweckverbände sowie in Gesellschaften, soweit die Delegation nicht von Amtes wegen erfolgt.

VIII Behandlung von Volksmotionen (GO § 20)

Art. 69 Verfahren ¹⁵

Für Volksmotionen nach § 20 der Gemeindeordnung gelten die Verfahrensbestimmungen einer Motion gemäss Art. 57 ff dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

IX Behandlung von Petitionen (GO § 21)

Art. 70 Verfahren ¹⁵

Für eine Petition nach § 21 der Gemeindeordnung gelten die Verfahrensbestimmungen eines Postulats gemäss Art. 60 ff dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

X Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 71 Vollzug der Geschäftsordnung ¹⁰

Die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung während den Parlamentssitzungen obliegt dem Präsidium, in der übrigen Zeit der Geschäftsleitung.

Art. 72 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 28. Mai 2008 wird aufgehoben.

Art. 73 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Kriens, 30. Juni 2016
Einwohnerrat Kriens

Thomas Lammer
Einwohnerratspräsident

Guido Solari
Schreiber

Anhang Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 und Gemeindegesetz § 37 vom 4. Mai 2004 zu Art. 49 dieser Geschäftsordnung ¹⁵

Ausstandsgründe

¹ Wer einen Entscheid fällen oder instruieren soll, befindet sich im Ausstand:

- a. wenn er Partei ist oder an der Sache sonst wie ein eigenes Interesse hat.
- b. wenn jemand der folgenden Angehörigen Partei ist:
 - Ehegatte oder Verlobter;
 - Blutsverwandter in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 - Blutsverwandter oder Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwisterkinder;
 - Ehegatten von Geschwistern des eigenen Ehegatten;
 - Adoptiveltern oder Adoptivkinder, Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- c. wenn er Gesellschafter einer als Partei beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist oder dem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer als Partei beteiligten juristischen Person des privaten Rechts angehört;
- d. wenn er in einer Vorinstanz in der gleichen Sache entschieden hat. Bei den Verhandlungen des Regierungsrates hat der betroffene Departementsvorsteher in solchen Fällen beratende Stimme;
- e. wenn er Vertreter, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter einer Partei ist oder für die Partei in der gleichen Sache als Anwalt, Gutachter oder Berater gehandelt hat;
- f. wenn jemand der folgenden Angehörigen Parteivertreter ist:
 - Ehegatte oder Verlobter;
 - Blutsverwandter in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter;
 - Geschwister;
- g. wenn er aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

² Der auf einer Ehe beruhende Ausstandsgrund bleibt auch nach ihrer Auflösung weiterbestehen.

³ Die Ausstandsgründe gelten auch für den Gerichtsschreiber; doch können die Parteien auf seinen Ausstand verzichten.

Tabelle der Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtparlaments vom 30. Juni 2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Art. 1 Abs. 1 Art. 2 Abs. 2 Art. 4 Art. 9 lit. c Art. 17 Abs. 1 + 2 Art. 19 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 + Abs. 5 Art. 20 Abs. 2 + 3 Art. 21 Abs. 2 + 3 Art. 24 Abs. 4 Art. 26 Abs. 1 + 2 Art. 27 Art. 28 Abs. 1 Art. 29 Titel, Abs. 1 + 2 Art. 32 Abs. 1 lit. d Art. 36 Abs. 2, 4 + 5 Art. 43 Abs. 2 Art. 52 Abs. 4, 6 + 7 Art. 53 Abs. 1 + 3 Art. 55 Abs. 2 Art. 57 Art. 58 Abs. 2 Art. 59 Abs. 4 Art. 60 lit. a + b Art. 61 Abs. 2 Art. 63 Abs. 1, 2 + 3 Art. 64 Abs. 2 Art. 65 Abs. 2	geändert	Gemeinderat bzw. Gemeinderatsmitglied	140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 2 Abs. 2 Art. 8 Abs. 3 Art. 10 lit. b Art. 12 Abs. 4 Art. 19 Abs. 5 Art. 46 Abs. 1	geändert	Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeschreiber-Substituten	140/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
3	1. Januar 2019	Art. 17 Abs. 1 Art. 48 Abs. 1 Art. 63 Abs. 1	geändert	Gemeindeverwaltung	140/2018
4	1. Januar 2019	Art. 17 Abs. 2 Art. 19 Abs. 2 lit. a Art. 60 Art. 64 Abs. 1	geändert	Gemeinde	140/2018
5	1. Januar 2019	Art. 12 Abs. 1 Art. 50 Abs. 3	geändert	Gemeindekanzlei	140/2018
6	1. September 2020	Art. 19 Abs. 6 + 7	neu		022/2021
7	26. September 2024	Art. 15 Abs. 1 lit. b, c und e und Abs. 2-3	geändert	b. Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit (KBSG mit 7-9 Mitglieder), c. Kommission für Bau, Verkehr und Umwelt (KBVU mit 7 Mitglieder), e. neu 2 Die beiden zahlenmässig stärksten Fraktionen entscheiden für sich, wie viele Mitglieder sie in die KFG und die KBSG entsenden wollen und teilen diesen Entscheid den anderen Fraktionen und dem Sekretariat mit. Die Mindestzahl von 7 Mitgliedern in den erwähnten Kommissionen darf nicht unterschritten werden. 3 Sofern in der KFG oder der KBSG mehr als 7 Mitglieder gewählt sind, können das amtierende Präsidium oder das amtierende Vizepräsidium des Einwohnerrates ihre Mitgliedschaft sistieren.	274/2024
8	26. September 2024	Art. 20	geändert	KBSG	274/2024
9	26. September 2024	Art. 20 ^{bis}	neu		274/2024
10	1. September 2026	Art. 1-9 Art. 11-18 Art. 23-33 Art. 35-36	geändert	Begriffsänderungen: - Einwohnerrat - Rat - Ratsmitglied / Ratsmitglieder	021/2025

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
		Art. 38-44 Art. 46 Art. 48-55 Art. 57-68 Art. 71		- Ratspräsidentin und Ratspräsident / Ratspräsidium - Ratsvizepräsidium - einwohnerrätlich - Ratssitzungen	
11	1. September 2026	Art. 15, Abs. 1, lit. d	aufgehoben	(BRK mit mindestens 5 Mitgliedern (GO § 38)	021/2025
12	1. September 2026	Art. 15 ^{bis}	neu		021/2025
13	1. September 2026	Art. 17, Abs. 5	geändert	Bürgerrechtskommission	021/2025
14	1. September 2026	Art. 22	aufgehoben	Art. 22 Bürgerrechtskommission (BRK) (GO § 38) ¹ Die Aufgaben der BRK richten sich nach § 38 der Gemeindeordnung. ² Der Einwohnerrat legt an der ersten Sitzung der Legislatur die Grösse der Bürgerrechtskommission fest. (GO § 38 Abs. 6)	021/2025
15	1. September 2026	Art. 36 Art. 69-70 Anhang	geändert	GeschOER	021/2025